

Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Stadt) Nr. 23 vom 3. Dezember 2021

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 20-178

Gegenstand: Erstattung von Abfallgebühren

Begründung:

Der Petent fordert, dass bei Nichtinanspruchnahme aller Regelleerungen eine entsprechende Gutschrift beziehungsweise Rückerstattung zu viel gezahlter Gebühren für nicht erfolgte Leerungen erfolgen solle. Durch sorgfältige Trennung des Mülls reduziere sich die Anzahl der Leerungen für Abfall/Hausmüll. Dementsprechend fordert der Petent eine diesbezügliche Rückerstattung, da die korrespondierende Leistung nicht erbracht worden sei.

Die Petition wird von zehn Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Entgegen der Einschätzung des Petenten stellen die Abfallgebühren keine Gegenleistung für die tatsächlichen Behälterentleerungen dar. Diese beinhalten vielmehr auch Kosten für weitere Entsorgungsmöglichkeiten wie Sperrmüll, Bioabfälle, Nutzung der Wertstoffsammlung und Weiteres. Dabei dient die Festlegung eines Mindestvolumens und einer in der Grundgebühr festgelegten Regelleerung im Wesentlichen der Sicherung einer geordneten Abfallwirtschaft. Ein ausreichendes Restmüllvolumen soll unter anderem illegale Abfallentsorgungen verhindern und die anfallenden Entsorgungskosten gerecht auf alle Bremer Bürger:innen verteilen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber bewusst keine Möglichkeit zur Erstattung von nicht genutzten Leerungen gegeben. Mit dieser Thematik haben sich auch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht in Bremen befasst und die Regelungen in mehreren Entscheidungen für rechtmäßig erklärt.